

Kollektivvertrag

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 13. April 1927

Nummer 30

Urabstimmung!

Im „Korr.“ Nr. 25 veröffentlicht ein Kollege E. A. aus Magdeburg unter dieser Überschrift einen Artikel, in dem er „zu dem berechtigten Schluß kommt, von einer Urabstimmung über den getätigten Tarifabschluß künftig Abstand zu nehmen“. Denn es ginge nicht an, daß die wochenlang sich abmühenden Gehilfenvertreter schließlich noch von der Gehilfenschaft desavouiert werden.

Man darf wohl annehmen, daß die Gehilfen in ihrer großen Mehrheit derartigen „berechtigten Schlüssen“ das notwendige Verständnis entschieden und in aller Deutlichkeit versagen. Daß im Gegensatz zu früher das korporative Mitarbeiten der Kollegenschaft schon an sich durch verschiedene Umstände bedenklich nachgelassen hat, daß das Verschwinden auch noch dieses Rechtes, in der Urabstimmung ihren Willen zum Tarifabschluß zum Ausdruck zu bringen, vollends die Wirkung ausüben mußte, daß der breiten Mitgliedschaft jedes Interesse an der Arbeit für den Verband genommen wird, scheint dem Verfasser gar keine Bedenken zu geben. Man soll nicht vergessen, daß die Unterstellungen des Verbandes heute der wesentlichste Kitt sind, der die zweifelslos sehr hohe prozentuale Organisation der Buchdrucker zusammenhält. Was sollen das für Einwendungen sein, wie: die Gehilfenvertreter werden desavouiert. Ist es nicht viel wesentlicher, daß ein durch Urabstimmung abgelehnter Tarifabschluß ohne großes Zutun der Verbandsinstanzen ganz logischerweise auch die Kollegen zum Ausdruck bringen ließ, daß sie das „was nun?“ sich wohl auch überlegt haben und durchaus bereit sind, in Konsequenz ihrer Entscheidung vor dem notwendigen Kampf nicht auszuweichen. Man sollte viel lieber zum Kapitel Urabstimmung sagen, daß sich die Gehilfenvertreter mit allem Recht „desavouiert“ haben müssen, wenn sie den Willen der Kollegenschaft nicht richtig einschätzen. Gewiß bedingt eine Urabstimmung, daß sich die Kollegenschaft im vorhinein bei Stellung ihrer Forderung ganz klar wird, welchen Nachdruck zu stellen sie bereit ist, bedingt ein genaues Abwägen der politischen und wirtschaftlichen Lage, und demgemäß sind die Forderungen anzusetzen, nicht aber den Gehilfenvertretern zu überlassen, wie diese selbst bei den Lohnforderungen es wollten oder gar nach dem Grundsatz, um 50 Proz. oder mehr herunterzugehen gleich mit einzufordern, damit wenigstens was übrig bleibt. Man wird immer das erreichen, wozu man die Kräfte von einem Tarifabschluß bis zum nächsten gesammelt hat. Die Träger dieser Kraft sind aber die Gehilfen, auf sie fällt die Verantwortung, und „desavouiert“ werden die Gehilfen nur selbst, wenn sie Forderungen stellen, die sie in der Urabstimmung verleugnen. Das Rückgrat des verbandelnden Organs mit den Unternehmern, der Gehilfenvertreter, wird durchaus gebrochen, wenn die Anträge der Gehilfen Strohpfeiler sind, für die sie dann nicht einstehen. Die Frage steht zur Diskussion, wie erreichen wir, der breitesten Kollegenschaft zu lernen, daß sie ihre Forderungen mit der Ansicht zur Zeit der Urabstimmung in Einklang zu bringen wissen. Das ist nur möglich, wenn die gesamte Mitgliedschaft herangezogen wird zur entscheidenden Mitwirkung bei der Frage des Arbeitszeitgesetzes, des Erwerbslosengesetzes, des Arbeitsgerichtsgesetzes in der gegenwärtigen Zeit, für alle Zeit aber zur Festlegung des Rückgrats der Gewerkschaftspolitik. Darum fordere ich die Kollegen auf, geschloffen der Forderung auf Abbau der Urabstimmung entgegenzutreten.

M i n n e n .

A r n o S a u d e .

Arbeiter, Bücher und Bildung

Noch vor rund zwanzig Jahren gehörte es zu den Seltenheiten, daß der Arbeiter eine irgendwie nennenswerte Bücherei sein eigen nennen konnte. Zumeist besaß es ihn an dem dazu nötigen Geld, und das Wenige, das er an Lohn erhielt, reichte nur gerade so hin, um die dringendsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Sollte er wirklich einmal ein paar Pfennige übrig, dann dachte er meistens zuerst allerliebsten an das Anschaffen von Büchern. Die überlange Arbeitszeit ließ ihm zudem auch nur sehr wenig freie Zeit übrig, und wenn er Freizeit hatte oder gewinnbringende feiern mußte, dann war ihm der Rauf gewöhnlich voll mit andern Sorgen als solchen um neue Bücher. Wer von Natur aus ein Bücherwurm war, der fand Mittel und Wege, sich Bücher zur Unterhaltung oder Belehrung zu verschaffen.

Es gab auch damals schon sehr viele öffentliche Bibliotheken, und auch mancher gute Freund hatte das eine oder das andre Buch in seinem Besitz, das er meistens freudwillig seinem Arbeitskameraden ließ. Die Freude am Besitz des eignen Buches aber war nur verhältnismäßig wenigen eigen. Erst ganz allmählich hat sich im Laufe der Jahre das Bedürfnis für den Bücherbesitz vermehrt, so daß man heute vielleicht getrost behaupten kann, der größte Teil der aufgeklärten organisierten Arbeiter hat eine wenn auch noch so bescheidene eigene Bücherei, ja, es gibt sogar eine ganze Anzahl, die schon ziemlich ansehnliche Bücherbestände in ihrem Besitze haben.

Viel haben zu dieser Entwicklung besonders auch die Buchgemeinschaften beigetragen, die einen regelmäßigen Beitrag erheben und dafür, meist alle Vierteljahre, ein gutes Buch liefern. Die organisierten Buchdrucker zum Beispiel haben sogar eine eigene Buchgemeinschaft ins Leben gerufen, die Büchergilde Gutenberg, die einen Monatsbeitrag von 1 M. erhebt und dafür unstreitig nicht nur inhaltlich wertvolle Bücher liefert, sondern auch dem äußeren Gewande, dem Einband, und auch der inneren Ausstattung ein dem Inhalt entsprechendes Aussehen gibt. Besonders bemerkenswert aber ist es, daß die Buchdrucker ihre Buchgemeinschaft nicht auf den engen zünftlerischen Standpunkt aufbauten, sondern jedermann, der Gefallen an den von ihnen herausgegebenen Werken findet, in ihre Büchergilde Gutenberg für ein Einschreibegeld von 75 Pf. aufnehmen. Das dieses Geld in gute Hände kommt, davon kann sich jeder überzeugen, der Gelegenheit hat, in der Dreibundstraße 5 in Berlin das mysteriöse Verhandlungsheim der deutschen Buchdrucker in Augenschein zu nehmen.

Der Gedanke, eine eigene Buchgemeinschaft ins Leben zu rufen und die andere Arbeiterklasse dazu einzuladen, ist von den Buchdruckern durchaus verständlich; wo anders, wenn nicht bei den Fachleuten, soll denn die Buchherstellung in bester Händen liegen? Zudem sorgt ein Stab literarisch vorgebildeter Klassengenossen für eine Auswahl der Werke, der Gewähr dafür bietet, daß den Mitgliedern weder Schund noch Schmutz in die Hände gegeben wird. Steht doch an der Spitze dieses Stabes der in Arbeiterkreisen bestens bekannte Arbeiterdichter Ernst Preczans.

Es würde zu weit führen, wollte man alle Werke aufzählen, die bisher erschienen sind. Ein paar Namen von bekannten Autoren mögen genügen. Max Barthel, Armin T. Wegner, Ernst Preczans, Jac London, B. Trauen, Mark Twain, das ist so der Stamm, um den sich die Werke gruppieren. Neuerdings erschien auch ein populärwissenschaftliches Werk von Dr. E. Meyenberg: „Zeugung und Zeugungsregulung“, das berechtigtes Aufsehen erregte, weil es die Dinge, die für viele bisher leider schamvoll verschwiegen gehalten wurden, in leicht verständlicher Weise ohne Prüberten zur Sprache bringt, Dinge, die allen oft genug auf der Seele brennen, über die aber nur selten gesprochen wird. „Erkenne dich selbst“, diese Worte des Apollotempels in Delphi möchte man diesem Buche als Leitwort geben, weil nichts mehr zur Bereicherung des Wissens beiträgt als die Erkenntnis seiner selbst. Das eben ist ja das große Geheimnis unsrer „Gebildeten“, daß sie neben ihrer guten Ausbildung auf höheren Schulen und Universitäten meistens über eine ansehnliche Bücherei verfügen, die ihnen nicht nur weitere Erkenntnisse vermittelt, sondern auch die bisher erhaltenen immer von neuem auffrischt. Darum sollte jeder Arbeiter, der es mit seiner geistigen Fortbildung ernst nimmt, mit allen Kräften danach trachten, möglichst in den Besitz einer eignen Bücherei zu kommen. Bücher vermitteln Wissen, Wissen erzeugt Bildung, und Bildung macht frei! Durch unsre eigene geistige Fortbildung können wir, jeder an seinem Teil, beitragen zur Befreiung der Arbeiterklasse.

A. G.

Arbeitslosenversicherung und -vermittlung

Im Reichstag wendeten sich die Ausschüßberatungen über die Arbeitslosenversicherung gleich nach Ostern einer der wichtigsten und zugleich umfrittensten Fragen des kommenden Gesetzes zu. Darüber, daß die Arbeitsvermittlung organisatorisch mit der Arbeitslosenversicherung verbunden sein muß, gibt es keinen Streit. Umstritten ist jedoch, wie diese Vereinbündelung erfolgen soll und wer die für die Durchführung der mannigfachen Aufgaben des Er-

werbslosensicherung entscheidende Verwaltung bilden soll. Die Gewerkschaften sind von jeher für den systematischen, sich über die örtlichen Grenzen hinaus erstreckenden Ausbau der Arbeitsvermittlung eingetreten. Sie sahen die Hindernisse außer in der zu engen Anlehnung des Nachweises an die Gemeindeverwaltung vor allem darin, daß die Vertreter der Wirtschaft, Unternehmer und Arbeiter, keinen entscheidenden Einfluß auf die Geschäftsführung und Verwaltung der öffentlichen Arbeitsnachweise haben. Praktisch hat die Behördenverwaltung stets den Einfluß der außerhalb des Behördenapparats stehenden Instanz der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, des Verwaltungsausschusses, auszuschalten gewußt, trotzdem zwei Drittel der Kosten aus den Erwerbslosenbeiträgen getragen werden. Die Erwerbslosenfürsorge liegt gleichfalls, obwohl weitgehend auf Beitragszahlung aufgebaut, in den Händen der öffentlichen Verwaltung. Bereits bei den Verhandlungen im Reichswirtschaftsrat haben die freien Gewerkschaften einen Organisationsplan vorgelegt. Danach sollte ein einheitlicher Selbstverwaltungskörper mit bezirklicher und örtlicher Gliederung geschaffen werden. In Anlehnung an diesen Organisationsplan hat die Regierung nun einen neuen Entwurf vorgelegt, der als Änderungsantrag eines der Ausschüßmitglieder des Reichstages (Abgeordneter Ester) eingebracht wurde, aber offiziell vom Reichsarbeitsministerium bearbeitet worden ist und von ihm verantwortet werden muß.

Ohne diesen Entwurf in allen Einzelheiten gutzuheißen, kann er in seinen Grundzügen die Billigung der Gewerkschaften finden, weil er den Vorschlägen folgt, die von den freien Gewerkschaften im Herbst 1926 dem Reichswirtschaftsrat unterbreitet wurden. Diese Vorschläge waren sorgsam erwogen und stellen für die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die zweckmäßigste Verwaltungsreform dar. Die Wirtschaft muß eine rein auf die Verwaltung durch die Staats- und Gemeindebehörden abgestellte Versicherung ablehnen. Andererseits ist eine Mitwirkung der öffentlichen Verwaltung, besonders der Gemeindeverwaltung, aus Zweckmäßigkeitsgründen erwünscht. Die Gewerkschaftsvorschläge suchten eine vernünftige Verbindung zwischen Selbstverwaltung und öffentlicher Verwaltung im Rahmen eines straff durchorganisierten Systems, das Versicherung und Arbeitsnachweis eng verbinden sollte. Diese Bedingungen erfüllt der Entwurf.

Die Grundzüge des neuen Entwurfs sind kurz folgende: Es wird eine Reichsversicherungsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung geschaffen. Die Verwaltung liegt in den Händen eines Verwaltungsrats und Vorstandes. Beide werden zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften gebildet. Den Vorsitz führt ein vom Reichspräsidenten ernannter Präsident. Untere Glieder sind die Landesarbeitsämter (begründlich) und Arbeitsämter (örtlich). Ihre Verwaltung ruht bei Verwaltungsausschüssen, die gleichfalls aus den Vertretern der obigen Gruppen gebildet werden. Die Vorsitzenden der Landesämter werden nach Benehmen mit dem Vorstand der Versicherungsanstalt und den obersten Landesbehörden ernannt. Die Vorsitzenden der Arbeitsämter bestellt der Vorstand nach Anhörung des örtlichen Verwaltungsausschusses. In den Arbeitsämtern bilden die Verwaltungsausschüsse einen Untersuchungsausschuß, der als eine Art Vorstand fungiert. Die Landesämter müssen den Weisungen des Vorstandes, die Arbeitsämter den Weisungen des Vorstandes und des Landesamts folgen. Bezüglich des Personals ist vorgeschlagen, daß der Präsident nach Anhörung des Verwaltungsrats und des Reichstages ernannt wird. Die übrigen Mitglieder der Hauptstelle ernannt der Vorstand. Die Vorsitzenden der Landesämter werden im Benehmen mit dem Vorstand und der Landesregierung und nach Anhörung des Verwaltungsausschusses ernannt. Die Vorsitzenden der Arbeitsämter ernannt der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Verwaltungsausschusses. Die Fachkräfte für Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung werden auf Grund von Vorschlagslisten der Verwaltungsausschüsse bestellt. Der Präsident, seine Stellvertreter und die Vorsitzenden der Landesämter haben Rechte und Pflichten der Reichsbeamten. Den Vorsitzenden der Arbeitsämter sowie Angestellten in besonders verantwortlicher Stelle kann die Reichsbeamteneigenschaft verliehen werden. Im übrigen werden die Geschäfte durch

Ange stellte auf Privatdienstvertrag wahrgenommen. Bezüglich der bisher schon in der Erwerbslosenfürsorge und im öffentlichen Arbeitsnachweis Beschäftigten sollen Übergangsbestimmungen erlassen werden. Es ist selbstverständlich, daß die bisher dauernd Beschäftigten und beschäftigten Kräfte übernommen und die erwerblosen Kräfte sichergestellt werden müssen. Ein größerer Teil der bisher schäftigten Provinz- und Kommunalbeamten wird bei der Neuordnung in andere Stellen der Provinz- resp. Gemeindeverwaltung über treten.

Dieser neue Entwurf wird noch in manchen Einzelheiten bei den Beratungen des Reichstags verbessert werden müssen. Jedoch sollte an den Grundzügen festgehalten werden. Gegen den Entwurf wird von einigen Seiten mit großer Entschiedenheit Stellung genommen, besonders von einigen Kommunalvertretern, die die Loslösung des öffentlichen Arbeitsnachweises von der Gemeindeverwaltung beklagen. Die Gewerkschaften hat bei ihren seit Jahren erhobenen Forderungen nach Unterstellung der Versicherung und der Arbeitsvermittlung unter den starken Einfluß der Wirtschaftsvertreter natürlich nie eine gemeindefeindliche Gesinnung geleitet. Einsehend war und ist der Wunsch, für Versicherung und Arbeitsnachweis eine Organisation zu schaffen, die den Interessen der Arbeiter und der Wirtschaft am besten entspricht. Die großen Schwierigkeiten unserer Wirtschaft und die Krise des Arbeitsmarktes zwingt zu umfangreichen beruflichen Umstellungen der Arbeitslosen. Auch bezüglich sind mit den starken Verschiebungen unserer Industriegebiete bezügliche Verschiebungen der Arbeitskräfte notwendig. Diese Aufgaben verlangen den systematischen Ausbau unserer Arbeitsvermittlung, der nur in einer höheren Organisationsform gefunden werden kann. Ohne die vorbildliche Arbeit einer großen Zahl unserer gemeindlichen Arbeitsnachweise zu verkennen, muß betont werden, daß der öffentliche Arbeitsnachweis in manchen Orten verlagert hat. Die neue Form soll die Möglichkeit geben, diese Mängel zu beheben.

Zur Frage der Leistungen der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung ist in der Hauptsache folgendes zu beachten. In der derzeitigen Erwerbslosenfürsorge ist das Prinzip des Einheitslohnes für die Unterstüfung insofern durchgeführt, als die Unterstüfung sich in keiner Weise nach der Höhe des vorher gezahlten Betrages oder des vorher verdienten Lohnes des Erwerbslosen richtet. Trotzdem ist auch heute die Unterstüfung außerordentlich gestaffelt. Einmal nach den drei Wirtschaftsgebieten, dann nach vier Ortsklassen, schließlich nach Alter des Erwerbslosen, Familienstand und auch nach der Dauer der Erwerbslosigkeit. Schließlich ist auch jeder Verwaltungsaus schuß eines örtlichen Arbeitsnachweises in der Lage, die Unterstüfungssätze in ihrer Höhe zu beschränken. Von wirklicher Einheitslichkeit kann also bei den heutigen Unterstüfungssätzen keine Rede sein. Es kommt noch hinzu, daß die Voraussetzung für den Bezug der Unterstüfung heute nicht ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis, sondern nur ein Krankenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis ist. Es kann daher auch der von den Beiträgen Befreite Unterstüfung beziehen, während auf der anderen Seite der Beitragszahler infolge der Bedürftigkeitsprüfung von der Unterstüfung ausgeschlossen werden kann.

Mit allen diesen Grundzügen bricht der Entwurf. Als Voraussetzung für den Versicherungsanspruch gilt ihm das arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis, als Maßstab für die Bemessung der Unterstüfung das früher bezogene Arbeitsentgelt.

Es ist natürlich eine grundsätzliche Frage, ob die Unterstüfung mehr oder weniger einheitlich gehalten und höchstens unter dem Gesichtspunkt der örtlichen Kaufkraft gestaffelt werden, oder ob sie sich nach dem bisherigen Arbeitseinkommen richten soll. Zu dieser Frage muß deutlich erklärt werden, daß es zwar eine einfache aber keineswegs gerechte Lösung bedeutet, jedem die gleiche Unterstüfung zu gewähren. Ob man von dem Gesichtspunkt des durch höhere Beiträge erworbenen höheren Anspruchs ausgeht, ob man den auf Grund eines bestimmten Lebensstandards sich ergebenden Bedarf berücksichtigt, immer wird man eine Staffelung nach dem Arbeitseinkommen als das gerechtere und zweckmäßigere Prinzip empfinden. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung sollen den Zweck haben, einen möglichst hohen Prozentsatz des durch Arbeitslosigkeit entstehenden Schadens zu ersetzen, d. h. des durch Arbeitslosigkeit ausfallenden Arbeitseinkommens zu gewährleisten. Es wäre nicht sozial, sondern im höchsten Grade ungerecht, wollte man dabei sämtliche Arbeiter und Angestellten mit einem und demselben Betrag erfassen. Auch innerhalb der Arbeiterklasse sind das Arbeitseinkommen und mit ihm auch der Lebensstandard und die sich aus ihm auf längere Sicht ergebenden Verpflichtungen außerordentlich verschieden. Dieser Verschiedenheit ist bisher schon in allen Zweigen der Sozialversicherung Rechnung getragen worden, auch die Arbeitslosenversicherung kann an ihr nicht vorbegehen. Eine andre Frage ist es, wie die Staffelung im einzelnen vorgenommen werden muß.

Der Entwurf kennt sieben Einheitsklassen von 12, 15, 21, 27, 33, 39 und 42 M. Wochenlohn. Nach dem maßgebenden Arbeitsentgelt der letzten drei Monate ist der Arbeitslose in eine dieser Klassen einzureihen und mit folgenden Prozentsätzen der Einheitslohnklasse zu unterstützen. In den Klassen 1 und 2 mit 45 Proz., 3, 4 und 5 mit 40 Proz. und in den Klassen 6 und 7 mit 35 Proz.

Außerdem werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5 Proz. des Einheitslohnes gewährt, jedoch bis zur Höchstgrenze von 70 Proz. in den Klassen 1 und 2, von 65 Proz. in den Klassen 3, 4 und 5, von 60 Proz. in den Klassen 6 und 7.

Nach diesen Grundzügen ergibt sich als niedrigste Unterstüfung, die überhaupt gewährt werden kann, 6,40 M., als höchste 25,20 M. Augenblicklich beträgt der niedrigste Unterstüfungssatz (für nicht alleinlebende Ledige unter 21 Jahren) im Wirtschaftsgebiet Mitte, Klasse A = 6,50, B = 6,10, C = 5,70, D E = 5,30 M., der höchste Unterstüfungssatz (Wirtschaftsgebiet Westen, Ortsklasse A, Familie mit mehr als drei Kindern, von der 9. Unterstüfungswache ab) = 26,30 M. Wir sehen also sowohl unten wie oben Verschlechterungen. Diese Verminderung ist natürlich nicht allgemein. In all den Fällen, in denen ein gut verdienender Arbeiter, der keine oder keine sehr große Familie besitzt, in den schlechter bedachten Wirtschaftsgebieten und Ortsklassen wohnt, erzielt er bisher wohl weniger, als er nach dem neuen System bekommen würde. Aber für eine erhebliche Anzahl anderer würde keine Verbesserung, sondern vielmehr eine Verminderung der Unterstüfungssätze eintreten, wenn die Vorschläge des Regierungsentwurfs bestehen blieben. Die Gewerkschaften haben demgegenüber im Reichswirtschaftsrat folgende acht Einheitslohnklassen vorgeschlagen: 12, 15, 21, 27, 35, 45, 55, 65 M. Diese Klasseneinteilung würde zunächst eine Erfassung auch höherer Arbeitseinkommen ermöglichen. Die Hauptunterstüfung sollte nach den Vorschlägen der Gewerkschaften in den Klassen 1 und 2 = 60 Proz., in den Klassen 3 bis 8 = 50 Proz. des Einheitslohnes betragen. Als Familienzuschlag sollten je 7/8 Proz. für die Frau und für jedes Kind gewährt werden. Die Höchstunterstüfung sollte 80 Proz. des Einheitslohnes nicht übersteigen. Es hätte sich damit als niedrigster Unterstüfungssatz ein Betrag von 7,20 M., als höchster ein solcher von 52 M. ergeben. Es wird Aufgabe der Reichstagsverhandlungen sein, die Staffelung möglichst im Sinne der gewerkschaftlichen Vorschläge zu ändern.

Es erscheint ferner durchaus wünschenswert, daß es der Leitung der Arbeitslosenversicherungsorganisation in die Hand gegeben wird, nach weitere Lohnklassen wie die hier vorgesehene aufzubauen, damit insbesondere auch den Angestellten eine Möglichkeit höherer Versicherung geboten wird.

Die Arbeitslosenunterstüfung soll nach dem Entwurf sieben Tage nach der Arbeitslosmeldung gewährt werden, nur in besonderen Fällen soll diese Wartezeit in Wegfall kommen und nur mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers durch den Ausschuß der Reichsaussgleichsstelle auf drei Tage vergrößert oder auch über sieben Tage hinaus verlängert werden. Demgegenüber muß die Forderung einer einheitlichen Festsetzung der Wartezeit auf drei Tage mit der Möglichkeit möglichen Wegfalls in Kostfällen dringend erhoben werden.

Mit der Regelung der Anrechnung von Gelegenheitsverdienst, wie der Entwurf sie vorsieht, kann man sich einverstanden erklären. Es soll nur der Verdienst, der in einer Kalenderwoche 20 Proz. des Betrages der Gesamtunterstüfung übersteigt, angerechnet werden, und zwar zur Hälfte. Daß der Arbeitslose Unterstüfung so lange nicht erhalten soll, als er noch Arbeitseinkelt bezieht, ist ebenfalls berechtigt. Wollig unberechtigt ist jedoch die Berücksichtigung von Abfindungsummen, die anlässlich des Ausscheidens aus der Beschäftigung gezahlt werden. Da man darunter insbesondere die nach § 87 des Betriebsrätegesetzes zu zahlenden Abfindungen verstehen will, würde dieser Anspruch aus dem Betriebsrätegesetz auf dem Umwege über die Entziehung der Arbeitslosenunterstüfung völlig illusorisch gemacht. Gegen solche Entwertungen eines Schutzes durch ein andres Gesetz werden sich die Gewerkschaften mit Entschiedenheit zur Wehr setzen.

Man muß abschließend feststellen, daß gerade im Kapitel über die Höhe der Unterstüfung noch recht viel zu ändern und zu bessern ist. Die Regierung wird nicht annehmen, daß mit Zustimmung der Arbeiterchaft ein Arbeitslosenversicherungsgesetz geschaffen werden kann, wenn es insgesamt nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung der jetzigen Situation der Arbeitslosen bedeutet.

F. Sp.

Das Recht der Lohn- und Gehaltspfändung

Die Rechtsfrage der Lohn- und Gehaltspfändung ist nicht nur für den Arbeiter von Interesse, sondern auch der Unternehmer hat an dieser Frage Anteil, ob und wie weit er solchen Pfändungen Folge zu leisten hat. Als Rechtsquelle kommt das sogenannte Lohnbeschlagnahmegezet in Betracht, das am 21. Juni 1869 erlassen und seitdem in zahlreichen Novellen geändert wurde. In weiteren Verlauf bildet dann eine der letzten rechtlichen Grundlagen die Lohnpfändungsverordnung vom 26. Juni 1919 und deren Änderungen, zuletzt die 5. Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung vom 7. Januar 1924. Einen weiteren Rechtsschutz gegen die Pfändung von Lohn und Gehalt genießt der Arbeiter in § 850 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 1. Juni 1924. Nach der fünften Verordnung über die Lohn- und Gehaltspfändung vom 7. Januar 1924 bleibt für alle Arbeiter ein Lohn bis zu 30 M. für die Woche vollkommen beschlagnahmefrei. Soweit der Wochenlohn diesen Betrag übersteigt, bleibt ein Drittel des Mehrbetrages ebenfalls unpfändbar. Das Drittel erhöht sich für jeden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen um ein

Gesetzteil, höchstens auf zwei Drittel. Übersteigt jedoch der Wochenlohn die Summe von 100 Reichsmark, so ist vom Mehrbetrag stets nur ein Drittel unpfändbar. An einigen praktischen Beispielen sei dies weiter erläutert. Beträgt beispielsweise der Wochenlohn eines alleinlebenden Arbeiters 51 Goldmark, so würde sich bei eintretender Pfändung folgende Schlichte ergeben. Pfändungsbetrag unpfändbarer Grundbetrag 30 M., vom dem Mehrbetrag von 21 M. ist ferner ein Drittel, also 7 M., unpfändbar, so daß bei 51 M. Wochenlohn insgesamt 37 M. unpfändbar sind, vorausgesetzt, daß es sich um einen alleinlebenden, also unverheirateten Arbeiter handelt, der auch keine sonstige gesetzliche Unterhaltungspflicht zu erfüllen hat.

Aufgehoben ist der Lohn- und Gehaltsschutz, sobald die Pfändung erfolgt zur Beireibung der den Ehegatten oder Verwandten kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge. Als Verwandte sind solche im Sinne des § 1589 BGB. aufzufassen, also alle mit dem Schuldner selbst blutsverwandte Personen, sowohl in der geraden Linie wie auch Seitenlinie; auch Abstammlinge und Verwandte der aufsteigenden Linie gehören hierher, nicht aber Verschwägerter. Das Lohnbeschlagnahmegezet gewährt also einem sehr großen Kreis von Unterhaltsempfängern Schutz. Den gleichen Schutz genießen auch uneheliche Kinder. Es ist aber zu berücksichtigen, daß dieser Pfändungsschutz dem Schuldner nur dann zusteht, wenn er seiner Unterhaltspflicht dem Ehegatten, den Kindern oder Verwandten auch tatsächlich nachkommt. Das bloße abstrakte Bestehen einer Rechtspflicht zur Unterhaltsgewährung genügt natürlich nicht, den Schuldner in den Genuß dieses Pfändungsschutzes eintreten zu lassen. Der Pfändungsschutz soll selbstverständlich nicht zum Nachteil des Gläubigers einem Unwürdigen geschenkt werden.

Ein besonderes Kapitel stellen die bekannten Gehaltspfändungsverträge dar, nach welchen ein Schuldner einem Verwandten freiwillig einen hohen Unterhaltsbeitrag zuspricht, offenbar in der Absicht, einen Gläubiger zu schädigen. Im Lohnbeschlagnahmegezet ist kaum eine rechtliche Handhabe gegeben, gegen eine derartige Schiebung gerichtliche anzugehen. Denn der Begriff der „gesetzlichen“ Unterhaltspflicht ist rechtlich nicht so eindeutig, daß hiermit nur der durch Rechtsurteil festgelegte Unterhaltsbeitrag gemeint ist, vielmehr ist es strittig, ob unter diesen Begriff auch die „vertragliche“ Unterhaltspflicht fällt. Immerhin bleibt dem Gläubiger bei einem Gehaltspfändungsvertrag dennoch die Möglichkeit, diesen auf der Rechtsgrundlage der Gläubigerbenachteiligung mit Erfolg anzusehen. Es ist aber stets zu berücksichtigen, daß eine freiwillige Abtretung, Anweisung oder Verpfändung gesetzlich unzulässig ist, soweit der Arbeits- oder Dienstlohn, Gehalt usw. der Pfändung nicht unterworfen ist.

Bei öffentlichen Beamten regelt sich die Pfändung des Dienstentkommens nicht nach dem Lohnbeschlagnahmegezet, sondern nach § 850 der Zivilprozessordnung. Im allgemeinen bleibt hiernach von der Pfändung frei das Dienstentkommen der Militärapersonen, die einem mobilen Truppenteil oder der Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges angehören, die Pensionen der Witwen und Waisen und die diesen aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge sowie die Pensionen inaktiver Arbeiter, ferner das Dienstentkommen der Unteroffiziere und Mannschaften der Wehrmacht, desgleichen das Dienstentkommen der Offiziere usw. Beamten, Geistlichen sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten das Ruhegehalt dieser Personen, nach deren Veretzung in den einflussigen Ruhestand sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Grabengebalt. Aber auch in allen diesen Fällen treten eine ganze Reihe von Einschränkungen in Kraft. Wollig unpfändbar sind nur die Dienstentkommen der Militärapersonen, die einem mobilen Truppenteil oder der Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges angehören. In allen andern eben genannten Fällen genießt nur ein Betrag von 30 M. für die Woche Pfändungsschutz; von einem Mehrbetrag ist der dritte Teil der Pfändung unterworfen. Dagegen sind die Beihilfen und Zulagen der vorgeannten Personen beim Vorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger keiner Pfändung unterworfen. Auch die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, bleiben einer Pfändung entzogen. In allen vorgenannten Fällen sind die Bezüge jedoch unbeschränkt pfändbar, wenn die Pfändung wegen der dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder den Verwandten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr gesetzlich zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge erfolgt. Auch Alimentationsansprüche genießen in der Pfändung eine gewisse Bevorzugung, allerdings hat in diesem Fall der Schuldner Anspruch auf notwendige Lebensunterhalt. Beim Alimentationsanspruch haben außerdem die Unterhaltsansprüche der Verwandten den Vorrang.

Bei einer Lohn- und Gehaltspfändung ist die Form der Vergütung gleichgültig, ob es sich um Geld- oder Naturallohn, Zeit- oder Stücklohn handelt. Gesetzlich ist die Pfändung unstatthaft, solange die Arbeit oder der Dienst noch nicht erfolgt ist, außerdem bis zum Ablauf des Tages, an dem die Vergütung nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit zu entrichten ist. Sehr beachtenswert ist jedoch, daß der Pfändungsschutz in den Augenblick erlischt, sobald der Arbeiter nicht an dem Tage der Fälligkeit seinen Lohn und Gehalt erhebt. Dieser Punkt wird in der Praxis viel zu wenig berücksichtigt. Der Lohn- oder Gehaltsschutz hört auf, sobald der Arbeiter es unterläßt, seinen Lohn oder Gehalt rechtzeitig zu erheben. Aber die bedeutungsvolle Streit-

frage, ob Steuern oder soziale Beiträge, also solche zur Unfallversicherung, Kranken- und Invalidenversicherung, bei Berechnung des pfändbaren Teils des Lohnes abzuziehen sind, herrscht keine Klarheit. In dem alten Lohnbefehlsgesetz findet die Abzugsfähigkeit jedenfalls keine Stütze; es wäre daher eine ausdrückliche Gesetzesänderung erforderlich, wenn man die Abzugsfähigkeit begründen will.

Aus der Unpfändbarkeit des Lohnes muß auch die Unzulässigkeit der Aufrechnung geschlossen werden, soweit dadurch dem Arbeiter der Lohn, der für ihn unpfändbar bleiben soll, entzogen wird. Eine ausdrückliche Bestimmung ist zwar hierüber im Gesetz nicht gegeben, seinem Zweck nach dürfte aber hierüber kein Zweifel sein. Es ist durchaus denkbar, daß durch das Mittel der Aufrechnung der Lohnschutz hinfällig gemacht wird. Eine ganz ähnliche Sachlage ergibt sich gegenüber dem Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung in diesem Fall jedenfalls unstatthaft ist. In bestimmten Fällen hat jedoch die Rechtsprechung die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts zugelassen. Nämlich dann, wenn sich die Ansprüche auf eine vorläufige Rechtswidrigkeit oder Vertragsverletzung des Arbeiters gründen. Beispiele dieser Art sind Sabotageakte oder vertragswidrige willkürliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Es wäre wünschenswert, wenn diese in der Praxis ziemlich häufigen Fälle durch Gesetz ihre Regelung fänden. Pfändungsschutz genießen auch solche Ansprüche der Handelsgesellschaften, die sich aus einer Konkurrenzklause ergeben; der pfändungs-freie Betrag ist natürlich auch in diesem Fall mit 30 M. pro Woche begrenzt.

Eine eintretende Veränderung in den Familienverhältnissen wird natürlich für die Pfändungssumme von Bedeutung. Ein solches Interesse entsteht für den Gläubiger, wenn eine Verminderung der Familie des Schuldners eingetreten ist; umgekehrt ergibt sich dieses Interesse für den Schuldner, wenn eine Vermehrung seiner Familie, die seine Unterhaltspflicht vergrößert, vor sich gegangen ist. Die Verminderung der Familie kann durch Sterbefall, die Vermehrung durch Heirat, Geburt usw. verursacht sein. In allen diesen Fällen besteht auf beiden Seiten die Möglichkeit, bei Gericht einen Antrag auf Berichtigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu stellen. Selbstverständlich müssen die dem Gericht unterbreiteten neuen Angaben glaubhaft gemacht werden, was am einfachsten durch Vorlage der betreffenden Standesamtsurkunden, wie Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunden usw., geschieht. Eine Erweiterung oder Beschränkung der Pfändung tritt sodann von dem nächsten Zeitpunkt ein, an welchem der Lohn fällig wurde. Solange der Drittschuldner, in der Regel der Unternehmer, den Berichtigungsbeschluss vom Gericht nicht zugestellt erhalten hat, kann er ohne irgenwelche Verpflichtungen in der bisherigen Weise weitere Zahlungen leisten.

Hinsichtlich der Beitreibung von Steuern und städtischen und staatlichen Abgaben, wie solche von Kreis-, Kirchen-, Schul- und Gemeindeverbänden, läßt das Gesetz die Pfändung des ganzen Lohnes zu, wenn dieselben nicht länger als drei Monate fällig sind. Bei einem Steuerpflichtigen, die innerhalb der ersten Zeit des Rechnungsjahres nicht zu ermitteln war, oder dem aus andern Gründen die Veranlagungsbenachrichtigung nicht zugestellt werden konnte, gilt der Tag der nachträglichen Behandlung der Veranlagungsberechnung oder des Mahnzettels als Beginn der dreimonatlichen Frist, innerhalb welcher die Befehlsgabe des Lohnes wegen der ganzen bis dahin fälligen Forderung erfolgen kann.

Was die praktische Durchführung einer Pfändung anbelangt, so hat der Vollstreckungsrichter von Amts wegen zu prüfen, ob die beantragte Zwangsvollstreckung zulässig ist. Der Antrag auf Zwangsvollstreckung muß von dem Richter abgelehnt werden, wenn aus dem Antrag oder aus den überreichten Urkunden die Unvereinbarkeit mit den gesetzlichen Pfändungsverboten zweifelsfrei hervorgeht.

Fünfzig Jahre Verbandsmitglied



Richard Zipel in Burg b. M.

Eingetreten am 15. April 1877 in Straßburg i. E.
Seit Faktor bei August Hoyer in Burg b. M.



Otto Engau in Jena

Eingetreten am 15. April 1877
Seit Zunalte...



Fr. Kellermann in Hannover

Eingetreten am 6. April 1877
Seit Zunalte...



Andererseits hat der Vollstreckungsrichter nicht die Pflicht, etwa die Unterhaltspflichten eines Schuldners zu prüfen und festzustellen. Das ist stets eine Angelegenheit des Gläubigers, der daher gut tut, vor Beantragung einer Pfändung sich über die Unterhaltspflichten seines Schuldners zu unterrichten, da er sich dann manche Enttäuschung und Kosten erspart. Es steht dem Vollstreckungsrichter lediglich frei, jede persönliche Kenntnis über die Unterhaltspflicht eines Schuldners bei Erlaß des Pfändungsbeschlusses im Sinne des Gesetzes zu berücksichtigen. Mit der eingetretenen Wertbeständigkeit der Währung hat auch die Lohn- und Gehaltsbefehlsgabe, soweit es sich um den ziffernmäßigen Pfändungsbeitrag handelt, wieder eine feste Rechtsgrundlage erhalten, was allseitig zu begrüßen ist.

Dr. R. Martell.

Das Genossenschaftswesen

Nationalisierte Wirtschaft. — Ein gigantisches Werk

Es ist eine unwiderlegliche Tatsache, daß die Nationalisierung der deutschen Privatwirtschaft auf Kosten der Arbeiter und Angestellten und auf Kosten der Verbraucher erfolgt ist. Die andauernde ungeheure Arbeitslosigkeit und die Hochhaltung der Warenpreise bilden den Beweis dafür. Wobei zu beachten ist, daß Arbeiter und Angestellte, die der Arbeitslosigkeit zum Opfer gefallen sind, mit der doppelten Rute geschlagen werden: Einkommensverlust und hohe Warenpreise drücken sie auf das niederste Existenzminimum herab. Und nur die haben einen größeren Ausgleich bei der Verteilung ihrer elementarsten Lebensbedürfnisse, die einer Konsumgenossenschaft als Mitglied angehören. Wie die genossenschaftlich organisierten Verbrauchermassen im allgemeinen durch ihre Organisationen vor Preiswillkür im Haushalt überhaupt einen wirksamen Schutz genießen.

Ein entfernendes Beispiel hierfür liefert wieder einmal die Hamburger „Produktion“, die als Konsum- und Produktgenossenschaft größten Ausmaßes den praktischen Beweis dafür liefert, daß die genossenschaftliche Konzentration der Kaufkraft rationalisierte Wirtschaft im Interesse der Verbraucher bedeutet und verhindert, daß Nationalisierung zum züchtigenen Storpion in der Hand des privatkapitalistischen Unternehmertums wird. So stellt der Bericht der Konsumentenkammer Hamburg über das Jahr 1926 fest, „daß die ‚Produktion‘ durchschnittlich 5 bis 6 Proz. in ihren Warenpreisen unter den Ermittlungen des Statistischen Amtes der Stadt Hamburg bleibt. Rechnet man die am Jahreseschluß zur Verteilung gelangende Umsatzvergütung mit 4 Proz. hinzu, so ergibt sich eine Gesamtdifferenz von 9 bis 10 Proz. gegenüber den Warenpreisen des Einzelhandels.“ Wenn man beachtet, daß diese Rückvergütung von 4 Proz. auf den Warenumfang in den beiden letzten Jahren 2½ Millionen Reichsmark ausmachte, so wird man ohne weiteres zugeben müssen, daß die genossenschaftlich organisierte Kaufkraft der Massen reichlich Zinsen trägt.

Zudem führt der Bericht der Konsumentenkammer, die eine öffentlich-rechtliche Körperhaft ist wie jede Handelskammer, noch ein besonderes Beispiel dafür an, daß „die Abzörganisation des einzelnen Konsumvereins rationaler zu arbeiten scheint als die Privatwirtschaft in Handel und Gewerbe. Bei einem Fleischverbrauch von 200 Pfund im Jahresdurchschnitt und pro Familie verzeichnete die ‚Produktion‘ in ihrer Großschlachtereier im Jahre 1925 einen Fleischumsatz von 11 057 044 Pfund = 110 570,44 Zentner, woraus sich ergibt, daß dieselbe den Fleischverbrauch von über 66 000 Familien deckte, was einem Sechstel der Hamburger Bevölkerung entspricht. Da nun die ‚Produktion‘ im Jahre 1925 73 Fleischerläden betrieb, so würde die öfasse Zahl, oder rund 450 Fleischerläden genügen, um den Gesamtbedarf der Hamburger Bevölkerung zu decken. Man zählt aber 2500 (!) Schlachtereien in Hamburg, woraus sich ergibt, daß der Verteilungsapparat für dieses lebenswichtige und das Einkommen stark belastende Nahrungsmittel 5½mal größer ist, als er bei durchgängiger genossenschaftlicher Organisation sein müßte. Daß dies für die Aufkosten der Fleischversorgung von ausschlaggebender Bedeutung ist, bedarf wohl keines Nachweises mehr. Ebenso wenig wie die daraus resultierende Tatsache, daß genossenschaftlich organisierte Warenversorgung rationalisierte Wirtschaft im Interesse der Verbraucher bedeutet. Es müßte eigentlich erwartet werden können, daß die Verbrauchermassen ohne jeden Unterschied den Konsumgenossenschaften aufzutrömen und Nahrungs- und Haushaltungsbedarf soweit als möglich und in erster Linie nur bei ihnen einzukaufen, weil vereinfachte, d. i. genossenschaftlich rationalisierte Warenver-

Nützliche Gespräche über Unfallverhütung

(Nachdruck gern gestattet.)

I. Teil.

B. Was ist denn heute mit dir los? Dir schmeckt ja dein Frühstück gar nicht! Fehlt dir etwas?

A. Nein.

B. Ist etwas vorgefallen?

A. Hast du nicht den Wagen der Rettungswache vor der Tür halten sehen?

B. Also ein schwerer Unfall?

A. Die Elly ist schwer verunglückt; sie wurde ins Krankenhaus geschafft.

B. Die Elly? O, wie schade, so ein prächtiges Mädel! Was ist ihr denn passiert?

A. Sie ist in die Tiegeldruckpresse gekommen.

B. Die Elly, unsre geschickteste, beste Anlegerin!

A. Jawohl, es sind ihr an der rechten Hand sämtliche Finger außer dem Daumen sehr stark gequetscht worden, daß sie wahrscheinlich entfernt werden müssen. Ich habe ihr nur notdürftig einen Verband angelegt; sie ist ohnmächtig weggeschafft worden.

B. Die Arme! Und wie ist denn das zugegangen? War die Schutzvorrichtung nicht daran?

A. O nein, soviel hat meine ununterbrochene Aufklärungsarbeit hier im Betriebe doch wohl bewirkt, daß Schutzvorrichtungen nicht von der Maschine entfernt werden.

B. Na, wie kann denn aber jemand verunglücken, noch dazu die geschickteste Anlegerin?

A. Ich habe mir sofort nach dem Unfall die Tiegeldruckpresse angesehen und vermutet, daß es drei besondere Umstände waren, die zusammen das Verhängnis bewirkten.

B. Was, sogar drei Ursachen willst du erkennen, und dabei war doch, wie du sagtest, die Schutzvorrichtung in Ordnung.

A. Höre zu: Es wurde ein kleiner Zettel gedruckt. Die Form war mittels Sparrahmens in der Mitte geschlossen. Das war im Sinne eines unfallsicheren Arbeitens der größte Fehler.

B. Was ist denn dabei fehlerhaft? Eine kleine Form muß man doch in der Mitte schließen, sonst schließt doch der Tiegel, und wogu gibt es denn überhaupt Sparrahmen, wenn man kleine Formen nicht in der Mitte schließen darf? Nein, nein, da scheint du wirklich nicht recht zu haben.

A. Nur langsam. Du wirst mir doch bestimmen, daß man entschieden sicherer einlegt, wenn man die Anlage bis an die Tiegeloberkante heranreicht, sicherer jedenfalls, als wenn man bis in die Mitte des Tiegels hineinschlagen muß.

B. Das ist ohne weiteres richtig. Wenn die Anlegerin nicht in den Tiegel hineinzufallen braucht, sondern mit den Händen an der Oberkante bleibt, kann sie nicht verunglücken; sie würde auch kürzere Zeit zum Anlegen nötig haben, daher besser und mit weniger Materialur arbeiten. Das wäre allerdings nicht nur ein Vorteil in unfallschützender Beziehung, sondern auch in wirtschaftlicher. Aber es ist doch nicht möglich wegen des Schmiegens.

A. Du arbeitest an Schnellpressen und hast daher das Merkblatt der Berufsgenossenschaft „Wie sind Unfälle an Tiegeldruckpressen zu verhüten?“ nicht erhalten und gelesen, sonst würdest du Bescheid wissen; denn jeder an einer Tiegeldruckpresse Arbeitende hat seinerzeit dieses Merkblatt erhalten.

B. Allerdings, das Merkblatt kenne ich nicht.

A. Nun höre zu: Das Schmiegen des Tiegels beim Hochschließen einer kleinen Form läßt sich auf folgende Weise vermeiden: Man schließt unten quer in die Form einen beinahe schrifthohen Steg hinein, vielleicht einen Cicero-grad unter Schrifthöhe. Dadurch erreicht man, daß dieser Steg vor den Farbwalzen nicht eingeklebt wird, also auf den Aufzug nicht beschmutzt. An der Stelle nun, wo der Steg liegt, wird entsprechend auf oder unter dem Aufzug eine Cicerolette oder ein ebenso dicker Kartonstreifen befestigt. Dann wird durch den Steg auf dem Tiegel ein Druck erzeugt, aber keine Farbe abgegeben. Die hochgeschlossene Form wird also gleichmäßig ohne Schmiegen abgedruckt, denn der Tiegel wird zufolge des unten zum Druckausgleich eingeschlossenen Steges gleichmäßig beansprucht.

B. Das leuchtet mir ein. Warum ist es denn hier nicht geschähen?

A. Das ist eben das Verhängnis. Der Maschinenmeister in der Tiegelfabrik weiß Bescheid und ich habe schon des öfteren bemerkt, daß er die Lechlinge, die die Form schließen, richtig anweist, aber gerade heute hat ein Lehrling bei der eiligen kleinen Arbeit den Sparrahmen, den

Jorgung auch Warenverbilligung in sich schließt. Und wer von den Verbraucherfamilien in Stadt und Land empfindet nicht die Notwendigkeit einer sparsamen Hauswirtschaft?!

Im übrigen kann man nur eine besondere Freude darüber empfinden, daß gerade eine Arbeitergenossenschaft solche bedeutungsvolle Leistungen besser volkswirtschaftlicher Art entwickelt. Waren es dort die Hamburger Gewerkschaften, die unter Führung v. Elms, eines ehemaligen Tabakarbeiters, Gewerkschaftsführers und sozialistischen Politikers, vor etwa 80 Jahren den Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion“ errichteten und ihn in kaum einem halben Menschenalter zu einer geradezu vorbildlichen genossenschaftlichen Mutterorganisation entwickelten, was schon die früheren Maßstäbe zeigen: 130 000 Familien als Mitglieder, 50 Millionen Reichsmark Warenumsatz im Jahre 1926 in 200 Kolonialwarenläden, 80 Schlächterläden, 70 Brotläden, 20 Spezialläden und 4 Kaufhäusern.

Eigene Betriebe: Zentrallager mit Schrotmühle, Großschlächtere und Fleischkonservenfabrik, 2 Großbäckereien mit Konditoreien, 2 Molkereien, Mühle, Groß-Kaffeezerei, Kellereien und Mineralwasserfabrik, Bierbrauerei, Chemisch-technische Fabrik, Landgut mit Schweinemästerei, Möbelfabrik, Ziegelei und sonstige technische Betriebe.

Dem Umfang und der Zahl dieser meist Kleinenbetriebe darstellenden Unternehmungen entsprechen 3500 Angestellte und Arbeiter, 60 Kaffmühle, 60 Fuhrwerke, 30 Schuten (Warenboote). Außerdem erbaute die „Produktion“ 175 Wohnhäuser mit 1500 Wohnungen und sie besitzt eine eigene Sparkasse mit 13 Zweigstellen; für die „Kleinsten der Kleinen“ gibt es ein Kindererziehungsheim in Haffkrug an der Ostsee, wo unter bestimmten Voraussetzungen die Kinder der Mitglieder das ganze Jahr über kostenfreie Erziehung bekommen.

Überblickt man diese Entwicklung und die Leistungen der „Produktion“ in kaum mehr als drei Dezennien — und aller Anfang ist schwer! —, so kann man nur Freude und Bewunderung über dies gigantische Werk genossenschaftlicher Organisationskraft empfinden. Und den Willen zum — Nachmachen.

Korrespondenzen

Mugsburg. In einer außerordentlichen Versammlung am 15. März nahmen die hiesigen Kollegen Stellung zum Abschluß des neuen Lohn- und Manteltarif. Sämtliche Redner äußerten ihre Inaufriedenheit, weil in der Feiertagsentlohnung so ziemlich alles beim alten geblieben war. Wir in Bayern haben seit einigen Jahren unter einem wahren Feiertagslegen zu leiden; so wurden uns beispielsweise neuer gleich vier neue Feiertage subtrahiert. Dieser mißliche Zustand belastet die Gehilfenchaft durch empfindliche Lohnminderungen. Verschiedene Kollegen sprachen deshalb für Ablehnung des Tarifs. Freudig begrüßt wurde die Festlegung der 48-Stunden-Woche im Tarif und daran der Wunsch geknüpft, daß die Kollegen durch möglichst Vermeidung von Überstunden die reichere Unterbringung unserer Konditionslosen erleichtern. Zum Schluß erfolgte noch die Wahl des Sachausschusses zur Handwerkskammer, dessen erste Aufgabe die Durchführung der Befehlsordnung sein wird.

Baden-Baden. Unsere außerordentliche Versammlung am 12. März erfuhr eine besondere Note durch die Anwesenheit unseres Bezirksvorstehenden Wilhelm Maier (Karlstraße), der über die Mantel- und Lohn-tarifverhandlungen berichtete. In der sich daran anschließenden Aussprache plädierten verschiedene Sprecher gegen die Annahme des Manteltarifs. Den wenigen Verbesserungen ständen Verschlechterungen gegenüber, für die man sich trotz zeitlichen Überlesens nicht erwärmen könne. Nach Erledigung verschiedener Punkte wurde auch Stellung genommen zu den Reichsgerichtsurteilen wegen „literarischen Hochverrats“. Die Verammlung hofft mit Glückheit, daß von Verbandseite alles unternommen wird, um unsre Kollegenschaft vor derartigen Fehlurteilen zu schützen.

Wormen. Unsere am 18. März hier abgehaltene gutbesuchte Bezirksversammlung wurde durch den Vortrag zweier Lieber des Gelangvereins „Typographia“ (Wormen) eingeleitet. Der Vorsitzende widmete sodann den verstorbenen Kollegen Heidmann (Kremsfeld) sowie Fuhs und Semmerich einen warmen Nachruf, deren Andenken in üblicher Weise geehrt wurde. Aufgenommen wurden zwei Kollegen. Der Jahresbericht, kurz und übersichtlich gefaßt, wurde ohne Diskussion entgegengenommen. Der Kassenbericht, der gedruckt vorlag, fand durch Entlastung des Kassierers seine Erledigung. Die Berichte aus den Ortsvereinen des Bezirks lauteten diesmal betreffs Arbeitslosigkeit etwas günstiger, war doch der größte Teil der arbeitslosen Kollegen vorläufig untergebracht. Bejährlig der Belehrlingskala wurden verschiedentlich Überführungen versucht, weshalb die Kollegen aufgefordert wurden, ihr Augenmerk darauf zu richten. Der Bezirksvorstand verblieb in seiner bisherigen Zusammensetzung. Ein Antrag, die Spartenvorstände zur Ergänzung des Vorstandes in den einzelnen Ortsvereinen zuzuziehen, fand Zustimmung. Das Referat über die Bezirksvorsteherkonferenz, das den Manteltarif sowie das Lohnabkommen behandelte, hielt Vorsitzender Belling a. H. Die Aussprache hierüber bewegte sich in ruhigen, sachlichen Bahnen und ergab als Niederertrag folgende, von der Verammlung angenommene Entschlieung: „Die Bezirksversammlung nimmt von dem Ergebnis der Manteltarif- und Lohnverhandlungen Kenntnis. Wenn auch das Ergebnis nicht restlos befriedigt, so ist die Verammlung doch der Ansicht, unter den gegebenen Verhältnissen das Abkommen zur Annahme zu empfehlen, ohne der endgültigen Entscheidung durch die Arbeitskommission vorgreifen zu wollen. Die Verammlung protestiert entschieden gegen die Verwendung der als Kampffonds ausgeschriebenen 50 Pf. zum Zwecke der Verbilligung der Verbandsgeschäfte, sondern wünscht, daß der Ertragsbeitrag als das verwendet wird, für das er ausgeschrieben worden ist, und zwar als Kampffonds.“ (Ernsthaft ist an eine Verwendung des Ertragsnisses aus den Ertragsbeiträgen zur Verbilligung des zweiten Bandes der Verbandsgeschäfte niemals gedacht worden. Es handelte sich in dieser Beziehung nur um eine persönliche Anregung eines einzelnen. Schriftleitung.) Zum Vorschlag kam sodann, in diesem Jahre ein Bezirksjubiläum zu feiern und es soll, je nachdem hierfür der passendste Ort mit geeignetem Lokal gefunden wird, die Sache weiter geregelt werden. — Im Anschluß an die Verammlung fand im Vereinslokal ein gemüßliches Beisammensein statt, um mit den auswärtigen Kollegen bei Musik und humoristischen Vorträgen noch einige angenehme Stunden zu verleben.

Kaiserslautern. In unsrer Bezirksversammlung am 18. März gab der Vorsitzende einen kurzen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Er konnte mit Befriedigung feststellen, daß die Verhältnisse innerhalb des Bezirks im großen ganzen als gut zu bezeichnen sind. Der Arbeitslosenstand war durchweg ein geringer. Die Entlohnung der Kollegen hat sich gegenüber früher wesentlich gebessert, werden doch heute 75 Proz. der Kollegenschaft über Minimum bezahlt. Ein geplanter Abbau der Leistungszulage bei einzelnen Firmen wurde mit Erfolg zurückgewiesen. Nicht unerwähnt blieb das bestehende Mißverhältnis in der Zahl der Lehrlinge zu den Gehilfen; kommen doch in unserm Bezirk auf 228 Gehilfen 88 Lehrlinge. Die volle Ausnützung der Belehrlingskala wird sich ganz besonders im Jahre 1929 zum Nachteil der Gehilfen bemerkbar machen, da im selben Jahre 67 Lehrlinge ihre Lehrzeit beenden. Landtagsabgeordneter Kollege Leonhardt referierte sodann über das Thema: „Entwurf eines Arbeitschutzgesetzes“. Der Referent hob insbesondere die Verschlechterungen hervor, die dieser Entwurf enthält. Nur eine starke gewerkschaftliche Organisation sei in der Lage, die Durchbringung eines solchen Gesetzes zu verhindern. Es sollte deshalb auch der Letzte die Notwendigkeit erkennen und sich seiner Organisation anstellen. Dieser Vortrag wurde leich der Kollegen mit großem Beifall aufgenommen und der Wunsch vorgebracht, ähnliche Vortragsstoffe öfters zu behandeln. Der Vorsitzende gab sodann einen Bericht über die Bezirksvorsteherkonferenz. Die einzelnen Abänderungen des Manteltarifs wurden näher erläutert und das Ergebnis dahin zusammengefaßt, daß im großen ganzen seitens der Gehilfenvertreter bei den Verhandlungen die

Position behauptet worden sei. Die Annahme des neuen Abkommens könne mit Rücksicht auf die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse wohl bestritten werden. Einer Einladung zum zweiten Pfälzischen Buchdruckertag in Ludwigshafen a. Rh. im Juli wurde zugestimmt.

Sagen. Seit Beginn des neuen Jahres ist nun auch in der hiesigen Ortsgruppe des Bildungsverbandes wieder neues, reges Leben eingelebt. In dem nun abgelaufenen ersten Vierteljahr fanden fünf sehr gut besuchte Versammlungen statt. Schriftgießereien und Maschinenfabriken haben in anerkennenswerter Weise Anschaffungsmaterial zur Verfügung gestellt, ein Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für Briefbögen, Postkarten und Umschläge für die Ortsgruppe brachte 161, zum Teil sehr gute Entwürfe. Zwei Lichtbildervorträge trugen ebenfalls sehr wesentlich dazu bei, die Sache zu fördern. Die Zahl der Mitglieder hat bereits sechzig überschritten, und es ist auch zu erwarten, daß sich in Kürze, durch weitere wichtige Veranstaltungen, diese Zahl noch bedeutend erhöhen wird. Vorsitzender der Ortsgruppe ist Kollege Walter Englstedt, Sappe i. W., Berliner Straße 97.

Harburg a. d. E. Unsere gutbesuchte Versammlung vom 16. März fand im Zeichen der Berichterstaltung über die Mantel- und Lohn-tarifverhandlungen durch Gauvorsteher Pfingsten. Er ging die einzelnen Bestimmungen des neuen Tarifs durch und erläuterte die wichtigsten Stellen besonders ausführlich. Weiter ging der Referent noch auf das Lohnabkommen ein. Zum Schluß seiner über anderhalbstündigen Ausführungen empfahl er, bei der Abstimmung sich für Annahme des neuen Manteltarifs zu entscheiden. Vorsitzender Langbein dankte im Namen des Ortsvereins unserm Gauvorsteher für seinen ausdauernden Vortrag. Eine Aussprache fand nicht statt.

Koblenz. Unsere Hauptversammlung am 18. März hatte sich eines zahlreichen Besuchs zu erfreuen, waren doch etwa 200 Kollegen erschienen. Nach der Eröffnung durch Bezirksvorstehenden Neumann brachte der Kollegegangverein „Gutenberg“ (Koblenz) zwei Lieber zum Vortrag, die beifällig aufgenommen wurden. Nach der Berlesung der Lieberbericht der letzten Bezirksversammlung ehrte diese das Andenken eines durch Unglücksfall verstorbenen Kollegen; auch der verstorbenen Gauvorsteher Semmerich (München) und Fuhs (Mannheim) gedachte der Vorsitzende in ehrenden Worten. In üblicher Weise wurde ihrer gedacht. Nachdem zwei Ausnahmen getätigt waren, wurden zwei Kollegen wegen Kosten ausgeschlossen. Für alle Lehrlinge des Bezirks soll im Sommer eine Konferenz mit den Belehrlingsleitern in St. Goar am Rhein stattfinden. Der Kassenbericht ergab ein erfreuliches Bild. Der Jahresbericht des Vorstandes und die Berichte der einzelnen Mitgliedschaften ließen erkennen, daß im ganzen Bezirk der Beschäftigungsgrad und auch die tariflichen Verhältnisse gut zu nennen waren. Den Bericht über die Lohn- und Tarifverhandlungen gab Kollege Neumann. In der Besprechung dieses Punktes konnte festgestellt werden, daß die Meinungen über den Ausgang der Verhandlungen geteilt waren. Bei der Wahl des Vorstandes blieben die Unter in den alten Händen, bis auf zwei Beisitzer, für die Erklärte gewählt wurden. Der Bezirksbeitrag soll in der alten Höhe beibehalten werden. Als Ort der nächsten Bezirksversammlung wurde Mayen gewählt. Unter „Verschiedenem“ kam u. a. auch die in jeder Versammlung wiederkehrende Frage über den Maternaaustausch zur Sprache. Von allen Rednern wurden die Auswärtigen des Maternaaustausches stark beäpft.

Stuttgart. (Bezirksvorsteherkonferenz.) Eine verstärkte Bezirksvorsteherkonferenz nahm am 18. März nach einem zweistündigen Vortrag unsres Gauvorstehers Klein Stellung zum neu abgeschlossenen Manteltarif und zum schiedsamlich gesprochenen Lohnabkommen. Die Ausführungen des Redners fanden Beifall. Die sich anschließende Aussprache war reger und getragen von Verantwortlichkeitsgefühl. Eingeleitet wurde sie durch den Kollegen Glasbrenner (Ulm), der die Vorträge der Prinzipale streifte. Den 25prozentigen Überstundenzuschlag hält er für das wirksamste Mittel zur Verbesserung der Arbeitszeit. Er schlug ferner vor, der Gauvorstand solle eine Eingabe an die Handwerkskammer wegen der tariflichen Entlohnung unsrer Lehrlinge machen. Auf diesem Gebiete liege noch vieles im argen. Kollege Käßler (Seibronn) war von dem Erreichten nicht enttäuscht, wobei zu bedenken sei, daß wir einen Reichstaxif

der technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft bei der letzten Besichtigung ausdrücklich beiseite stellen ließ, wieder hervorgeholt, um damit auf schonliche Weise die kleine Form in der Mitte des Rahmens zu schließen.

B. Derartige Sparrahmen sollten eigentlich von der Berufsgenossenschaft direkt verboten werden.

A. Das wäre allerdings das Beste! Diese Rahmen können ja auch auf andere Weise angefertigt werden; nicht in der Mitte, sondern oben wird der Raum zum Schließen der kleinen Form vorgegeben und unten ein beinahe schrifthoher, breiter Eisensteg. Dann wäre der Forderung der Berufsgenossenschaft in bester Weise Rechnung getragen. Ich werde jedenfalls den Chef bitten, daß der alte Sparrahmen aus dem Betriebe entfernt wird.

II. Teil.

B. Du sagtest, daß drei Umstände an dem Unfall mitgewirkt hätten, welches sind die beiden anderen?

A. An der Unglückspressen hatte bisher immer die kleine Martha angelegt, die sich, um die vorchriftsmäßige Stellung vor der Presse einzunehmen, einen breiten, hohen Tritt davorgestellt hat.

B. Die vorchriftsmäßige Stellung — was heißt denn das?

A. Auch das ist in dem erwähnten Werkblatt ausführlich beschrieben und durch Abbildungen erläutert.

B. Welches ist nun die richtige, vorchriftsmäßige Stellung?

A. Du sollst beim Anlegen gerade so hoch vor der Presse stehen, daß du mit annähernd rechtwinkligem Kniegelenk — so daß der Unterarm nur ein klein wenig nach unten geneigt ist — anlegen kannst.

B. Wird man denn da nicht müde beim Anlegen?

A. Wenn An- und Ablegen gleich hoch sind wie die Oberkante des offenen Tiegels, ja eher, der Auflage der zu bedruckenden Bogen entsprechend, etwas tiefer, so daß das An- und Ablegen der Bogen ohne Hebung und Senkung der Unterarme, sondern nur mit Seitwärtsdrehung derselben erfolgen kann, so ist das die bequemste und zugleich sicherste Stellung vor dem Tiegel.

B. Wie so sicherste?

A. Stehst du so hoch vor der Presse, daß du mit gestrecktem Kniegelenk anlegen kannst, dann wirkt die Handabweiser-schutze vorrichtung nicht.

B. Warum nicht?

A. Sie hebt sich hinter deinem in den Tiegel gestreckten Arm, ohne ihn zu berühren, kann also ihren Zweck, deinen Arm, deine Hand aus dem Gefahrenbereich des Tiegels herauszuheben, nicht erfüllen.

B. Das ist wohl richtig! Und nun hat die arme Elly den Tritt, den die kleine Martha zum Anlegen haben mußte, sie aber bei ihrer stattlichen Größe nicht, stehen lassen; sie hat daher zu hoch vor der Presse gestanden und ihre Hand konnte von der Schutzevorrichtung nicht herausgehoben werden.

A. So war es. Und noch ein Moment kommt hinzu. Es wird in unserm Betriebe streng darauf gehalten, daß die Mädel beim Anlegen keine Fingerringe tragen.

B. Warum das?

A. Weil man, wie die Erfahrung gelehrt hat, zu leicht an der Greiferschur oder irgendwelchen hervorretenden Teilen des schwingenden Tiegels hängen können kann.

B. Aha!

A. Elly hatte bisher auch nie einen Ring getragen. Aber zu Weihnachten hatte sie sich verlobt und von dem Verlobungsringen wollte sie sich scheinend auch beim Arbeiten nicht trennen. Er ist ihr zum Verhängnis geworden. Sie blieb an der Greiferschur damit hängen.

B. Das arme Mädel! Ein unfeliger Augenblick hat ihr ganzes Glück zerstört.

A. Es ist mißig, die Frage zu erörtern, wen an diesem Unglück die Schuld trifft und wessen Versehen das größte oder verhängnisvollste ist. Sicher aber ist, daß, wenn nur ein Glied in der Kette der zusammenwirkenden Umstände gefehlt hätte, die Elly noch heil und gesund wäre.

B. Da hast du recht! Hätte der Lehrling nicht den Sparrahmen erwirkt, sondern vorchriftsmäßige hochgeschlossene, hätte die Elly gar nicht so tief in den Tiegel hineinzulassen brauchen, und hätte sie nicht so hoch auf dem Tritt gestanden, so wäre ihre Hand von der Schutzevorrichtung herausgehoben worden, ehe sich der Ring an der Greiferschur verfangen, und hätte sie schließlich nicht den Ring getragen, wäre wahrscheinlich doch noch die Hand von der Schutzevorrichtung heil herausgehoben worden.

A. Also, Vorsicht und Überlegung bei allen Arbeiten an Maschinen!

direkt zum Organisationskörper des Verbandes gehören, sich nicht mehr zu rufen, was dazu gehört, in Nr. 17 anzugeben; man überlege dabei die Organisationsart. Auf Antrag sollte ich hierdurch mit den Buchdrucker- und Schriftgießer-Verbandsvereinen auch zum Organisationskörper zählen, wenn die Mitglieder gewerkschaftlich im Verbande organisiert sind. Die Parteien- und die Gewerkschaften, die Parteien- und die Gewerkschaften sind noch ziemlich launisch. Bei den Einladungen gebe man ihnen die Adresse des Mitglieds an. Ich hoffe, daß durch diesen Appell die noch anstehenden Angaben schnell herangeholt werden.

Gau Schleswig-Vollstein. Da das Personal der Firma Kl. Müller in M. a. u. l. S. wegen tariflicher Differenzen gänzlich abgezogen ist, sind vor Ernahme einer Kondition bei der Firma Kl. Müller in M. a. u. l. S. unbedingt Erfindungen beim Gauvorsitzenden Martin Prüter in Kiel, Schanzenburger Straße 34, vorherzuziehen.

Heidelberg. Der Kollege Johann D. a. b. (Gaubuchnummer 128 803), geb. am 27. Oktober 1900 in Oberdorf, bis 18. Februar 1927 in Heidelberg in Konstantin, wird erkrankt, das ihm vom Kollegen Gehl anvertraute Angelegenheiten im Betrage von 10 20 M. umgehend an den Bezirkskassierer H. Müller, Mühlstraße 18, III, zu senden.

Adressenveränderungen
Ramens (Sa.). Vorsitzender: Wilhelm Schwars, Weststraße 9, I. Vorrath (Weiß und Ort.) Vorsitzender: Peter Cziff, Vörrath-Stein, Vorkampstraße 12.

Zur Aufnahme gemeldet
(Einwendungen innerhalb 14 Tagen an die belegte Adresse):
Im Gau Oberberg 1. Der Drucker Andreas Schmitt, geb. in Pappenheim 1904, ausgal. dal. 1922; die Schwester, Franz Müller, geb. in Pappenheim 1908, ausgal. dal. 1910; 3. Eduard F. u. n. a. u. l. S., geb. in Pappenheim 1908, ausgal. in Groß-Obernau 1914; waren schon Mitglieder d. Schriftg. u. l. S., geb. in Hildingen 1876, ausgal. dal. 1894. — Friedrich Conrad in Wannheim, P. 4, 4/5.

Im Gau Schleswig-Vollstein der Schweizerdegen Christian K. u. a. u. l. S., geb. in Hildingen 1900, ausgal. in Burg I. Dittm. 1926; war schon Mitglied. — Martin Prüter in Kiel, Schanzenburger Straße 34, v.

Berufungskalender

Düsseldorf. Stereotypverfam. in u. a. Sonnabend, 16. April, abends 7 Uhr, bei Heuser.
Kassel. Stereotypverfam. in u. a. Donnerstag, den 14. April, abends 8 Uhr, im Vereinslokal Cölich, Starbühl.
Rosenfelds. Verfam. in u. a. Donnerstag, den 14. April, abends 8 Uhr, im „Gewerkschafts-Haus“.
Mühlhausen. I. Th. Verfam. in u. a. Sonntag, den 8. Mai, vormittags 10 Uhr, im Gemeindefestlokal in Bad Zennstedt, Lindenstraße. — Anträge bis 20. April an den Vorsitzenden.
Korbhausen a. S. Verfam. in u. a. Donnerstag, den 14. April, abends 8 Uhr, im „Gartenlaube“.
Waldham. Verfam. in u. a. Sonntag, den 8. Mai, vormittags 10 Uhr, in Straußberg, — Anträge bis 20. April an den Vorsitzenden.
Stendal. Verfam. in u. a. Sonntag, 24. April, vormittags 10 Uhr, im Lokal „Zur Gebirgs-Linde“ in Galswedel, Burstraße 55.
Burgin. I. Th. Verfam. in u. a. Sonntag, den 24. April, vormittags 9 Uhr, in „Stadt Wien“.

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau: Berlin SW 61, Dreibundstraße 5. Fernruf: Amt Sakenheide Nr. 1101, 8141 bis 8145, Bankkonto: Bank der Arbeiter, Kasseposten und Beamten, A.-G., Berlin S 14, Wallstraße 65. Nachschickkonto: Berlin Nr. 1023 87 (S. Schwelmb.).

Gau Mittelfeld. Den Bezirks- und Ortsvorständen zur Kenntnisnahme, daß der Gauverband 600 Karte auf Kosten des Gauverbandes, die den Vorständen demgemäß mit dem Mitglieder für Funktionäre, ausgehen. Wir erlauben, dies bei Bestellung von Karten für die Mitglieder vorzubehalten zu wollen. Die Verteilung unserer 600 Karte erfolgt demgemäß, daß auf fünf Mitglieder ein Karte entfällt. Die Verteilung derselben erfolgt durch den Gauvorsitzenden direkt an Bezirks- und Ortsvorstände.

Anzeigengebühren: die sechspaltige Nonpareillezeile 20 Pfennige für die Vereins-, Arbeitsmarkt-, Fortbildungs- und für Todesanzeigen; sonstige Anzeigen 10 Pfennige. Rabatt wird auf diese Preise nicht gewährt.

Anzeigen

Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächst erscheinende Nummer. Anzeigenaufgaben für den „Korrespondent“ möglichst nur durch Einschaltung auf das Postfachkonto Berlin NW Nr. 268 10

Allgemeine Unterstützungszuschkasse für Buchdrucker im Gau Erzgebirge-Vogtland

Sonntag, den 24. April, vormittags 9 Uhr, im „Thalia“, Chemnitz, Sonnenstr. 42:

Jahreshauptversammlung

Tagungsordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden und Kassierers. 2. Beratung der Anträge. 3. Kassenabrechnung. — Anträge des Vorstandes: § 14 letzter Satz; Die Hauptverwaltung erhält 4 1/2 Proz. der Gesamteinnahme, wovon der Kassierer 100 M. beträgt, die Vorstandsmitglieder je 10 M. Jahresentschädigung und für jede Sitzung 2 M. Sitzungsgeld erhalten. Der übrige Teil fließt in die Gaukasse für die Erledigung der Verwaltungsarbeiten. § 15: „Die Jahreshauptversammlung findet möglichst gegen Ende des ersten Vierteljahres statt; Bericht des Vorstandes und Kassenabschluss sind den Mitgliedern vorveröffentlicht 5 Wochen vor der Jahreshauptversammlung zu unterbreiten. 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung sind Anträge auf Abänderung der Satzung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand gibt diese 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung bekannt.“ § 16 an Absatz 1 anschließend: „Die Einberufung zum Zwecke der Abänderung der Satzung hat innerhalb 5 Wochen zu erfolgen gemäß § 15 Absatz 2, andere außerordentliche Hauptversammlungen sind innerhalb 3 Wochen abzugeben.“ In § 19 Absatz 4 und 5 ist statt „Wochen“ zu setzen „Beiträgen“. Absatz 6: „Tritt vor der Aussteuerung in der Krankenunterstützung gesetzlich anerkannte Invalidität ein, so wird diese Unterstützung nur bis zum Eingang des Rentenbescheides gezahlt. Invalidität Mitglieder dürfen weitere Beiträge nicht leisten und haben während der Invalidität keinen Anspruch auf Krankenunterstützung.“ Anträge des Kollegen Karl Peter: In § 14 letzter Satz soll geändert werden: 4 1/2 Prozent in 8 Prozent und 1 Prozent in 1/4 Prozent. In § 22 soll der vorjährige Beschluss abgeändert werden, wonach bei 1500 Beiträgen eine Witwenunterstützung von jährlich 100 M. gezahlt wurde. Dieser Betrag soll künftig 120 M. sein.

Laut § 16 Absatz 2 können Orte mit mindestens 30 Zusatzkassenmitgliedern zu dieser Jahreshauptversammlung einen Delegierten entsenden. Der Vorstand.

AUFSTIEG
Wollen Sie vorwärts kommen im Berufe, wollen Sie eine geschätzte, einflussreiche und hochbezahlte Stellung einnehmen, dann zeigt Ihnen Mittel und Wege das hochinteressante Buch
VERLANGEN SIE PROSPEKT!
Vom Gehilfen zum Druckerei-Direktor
Von R. ENGEL-HARDT. Format Di. A 5. Etwa 160 Seiten. Leinwand mit Goldprägung. Ersch. Anfang Mai. Verlangen Sie Prospekte mit ausführlichem Inhalts-Verzeichnis durch unsern Verlag. Ladenpreis RM. 4.50. — Subskriptionspreis nur bis 30. April RM 4.—
DEUTSCHER DRUCKER
BERLIN SW 61
Postcheck, Berlin 2888

„Gutenberg“ Gesangverein Leipziger Buchdrucker u. Schriftgießer

Wienfahrt am 8. Juli 1927

Wir bitten alle ausserleitigen Kollegen, welche daran teilnehmen wollen, ihre Anmeldung bis spätestens 23. April an Kollegen Gau u. a. u. l. S., Leipzig O 28, Waulgauer Straße 11, zu bewirken. Die Kollegen wollen außer ihrer genauen Adresse den Namen, Geburtsort, -tag und -jahr sowie ihre Staatsangehörigkeit angeben, da wir als Sammelplatz reisen. Weiter ist der Anmeldung 1 M. für Verwaltungskosten und eine Garantiesumme von 40 M. an obigen Kollegen einzubringen. Wer seine Reise weiter ausdehnt, muß sich außerdem eignen Reisepaß besorgen.

Ihre Ferien in der Rippischen Schweiz
mitten im herrlichen Teutoburger Walde, verleben Sie am vorzüglichsten in kleinerem, feinerem Wohnhaus bei guter Pension. Preis 4.—, 4.50 M. Schreiben Sie bald an Frau Minna Tenn, Schling im Teutoburger Walde bei Detmold, Post Sellsentischen.

Wir suchen für sofort noch einige **jüngere tüchtige Akzidenzisten** die selbständig schaffen können und in der Lage sind, einwandfreie, geschmackvolle Arbeiten abzuliefern. Lohn über Tarif. Angebote mit Zeugnisabschriften an Buch- und Kunstverlag K. & H. Creyer, G. m. b. H., Kaffee (Haden).

Suche für meine Werk- und Zeitschriftenabteilung einen im Lesen der Hauskorrekturen flüssig und sicher arbeitenden

Korrektor
Mit guten Fach- und allgemeinen Kenntnissen. Angebote mit Zeugnisabschriften, frühestem Eintrittstermin und Lohnforderung sind zu richten an die **Großbuchdruckerei J. C. Haag, Meile.**

Sinotypesetzer
nur älteste Kräfte, und **Akzidenzsetzer** werden gesucht. Off. Angebote mit Zeugnisabschriften und Angabe des frühesten Eintrittstermins erbeten **Buchdruckerei Ermschlag & Sohn, Frankfurt a. d. O.**

Suche zum baldigen Eintritt einen im Zeitungsgeschäft **perfekten Sinotypesetzer** Angebote von Herren, die mehrtägige Praxis im Zeitungsgeschäft nachweisen können, sind mit Angabe der Lohnansprüche und des frühesten Eintrittstermins zu richten an **Großbuchdruckerei J. C. Haag, Meile.**

Zum sofortigen Eintritt gesucht **erster Maschinenmeister** vertraut mit allen neuzeitlichen Einrichtungen des Buchdrucks, durchaus sicher in Kautschukdruck, in der Anwendung der Krebelselbstführung und Bedienung der Wagnenleger. Ausführliche Angebote erbeten an **Buchdruckerei Karl Seyffarth, Leipzig.**

Wir suchen zu möglichst baldigem Eintritt einen **hervorragenden Illustrationsdrucker** der über ausgezeichnete Kenntnisse im Farbendruck verfügt, ferner einen gewissenhaften **ausverlässigen Korrektor und Revisor** Angebote mit handschriftlichem Lebenslauf und Angabe der bisherigen Tätigkeit an **Hilpe-Verke Hermann Spielter & Co., Berlin 5 14, Dresdener Straße 88.**

Tüchtiger erster Kundstereotypsetzer für automatische Winkler-Druckwerk zum sofortigen Eintritt gesucht. Es wollen sich nur Bewerber melden, die auch in der modernen Winklerstereotyp vollkommen erfahren sind und bereits lebende Stereotypen innegehabt haben. Gebiete ausführliche Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Gehaltsanspruch unter Nr. 647 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Berlin SW 61, Dreibundstraße 5.

Tüchtiger Faktor Buchdrucker, geprüfter Meister, 37 Jahre alt, verheiratet, tüchtiger Disponent, Kalkulator, im gesamten Buchdruckwesen durchgängige Erfahrung, langjähriger Akzidenzsetzer, gegenwärtig als Faktor in Stellungsbetrieb in ungeschicklicher Stellung, sucht passende Position als Faktor, Füll- oder Verteilungsleiter in kleinerem Betrieb in Ost- oder Mitteldeutschland. Wohnung soll vorhanden sein oder eventuell beschafft werden können. Off. Offerten unter Nr. 638 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Berlin SW 61, Dreibundstraße 5.

Schriftsetzer sucht sich in Dresden zu verändern, wo ihm Gelegenheit geboten wird, sich an der Schriftmaschine auszubilden. Off. Offerten unter Nr. 655 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Berlin SW 61, Dreibundstraße 5.

Wirklich tüchtiger Sinotypesetzer 37 Jahre alt, verheiratet, 14-jährige Praxis, bewährter Abteilungsleiter, la. Zeugnisse, sucht sofort oder später seine Stellung zu wechseln. Wohnung ist jedoch Bedingung. Off. Offerten unter Nr. 628 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Berlin SW 61, Dreibundstraße 5, erbeten.

Illustrations-, Werk- und Akzidenzdrucker 24 Jahre alt (Leipzig), wünscht sich nach Ostern zu verändern. Vertraut mit Ganger und Zweifarbenmaschinen. Off. Angebote unter Nr. 652 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Berlin SW 61, Dreibundstraße 5.

Tüchtiger Monotypesetzer guter Maschinenkennner mit längerer Praxis, gelernter Schriftsetzer, in mittl. Jahren, verheiratet, wünscht sich zu verändern. Off. Offerten mit Lohnangeboten unter Nr. 623 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Berlin SW 61, Dreibundstraße 5.

Kompletzgießmaschine (Küstermann) zu kaufen gesucht. K. A. Kluge, Leipzig S 3, Ranftstraße 34.

Maschinenmeister, Kästen und Regale Stelle besetzt. Allen Bewerbern Schriftliche, Winkelsachen, Stege, für Vermählungen besten Donk. Schließzeuge liefert K. Eleg, „Volkzeitung“, Nordhausen.

Maschinenmeister für besseren Werk- und Platten-Druck in Dauerstellung gesucht. Kenntnisse des „Ganger“ erforderlich. Angebote mit Zeugnisabschriften und Lohnanspruch an **Piereffsche Hochbuchdruckerei, Stephan Geibel & Co., Altenburg (Chle.).** 1600

Berliner Buchdruckerei und Geschäftsbücherei sucht einen tüchtigen **Maschinenmeister** vertraut mit Schnellpressen mit automatischen Anlegeapparat (Simplex) u. Heidelberg Druckautomat, in Dauerstellung. Schriftliche Bewerbung mit Zeugnisabschriften und Lohnanspruch unter Nr. 632 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Berlin SW 61, Dreibundstr. 5.

Autotypsetzer tüchtiger, sofort gesucht. **Geographische Kaufmannschaft Ernst Marck G. m. b. H., Mühlheim a. d. Ruhr.**

Notationsdrucker zweiter, in ungeschicklicher Stellung, 20 Jahre alt, sucht Stellung zwecks Weiterausbildung. Mit 32 fähigen „Korr.“ vertraut, möglichst auswärts. Angebote erbeten unter Nr. 643 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Berlin SW 61, Dreibundstr. 5.

Phototyp-Apparate günstige Erhaltung 1/10. **MAX DORFEL** Klingenthal in Sachsen, Nr. 308

MUSIK Instrumente für Orchester, Schule und Haus **MAX DORFEL** Klingenthal in Sachsen, Nr. 308

Die Geschichte der Setzmaschine in leicht verständlicher Weise ist der Werdegang der Setzmaschine von ihren Anfängen bis zur Jetztzeit aufgezählt. Preis in Leinen gebunden 3 M. Porto besonders.

Verlag des Bildungsvorstandes der Deutschen Buchdrucker G. m. b. H., Berlin SW 61, Dreibundstr. 5.

Reisehandbuch für Buchdrucker 8. erweiterte Auflage. Bearbeitet von Robert Clesner und Otto Kühne. Preis 3 M. Verl. d. Bild.-Verb. d. Deutschsch. Buchdr. G. m. b. H., Berlin SW 61, Postfach 34 42.

Herzlichen Dank

Allen, insbesondere den geschätzten Angehörigen der Firma Martin Mühlisen, den Herren Kugelmann und Schöden, sowie unseren Kollegen und Mitarbeiterinnen für die uns anlässlich unseres 50-jähr. Berufs- und Geschäftsjubiläums erwiesenen Ehrungen und Aufmerksamkeiten. Berlin, April 1927. **Karl Winkgen Feig Miertsch.**

Am 5. April verstarb nach langer und schwerer Krankheit unser lieber Kollege, der Maschinenmeister **Karl Winkmann** im Alter von 43 Jahren. Wir werden ihm allezeit ein treues Gedächtnis bewahren. **Deutscher Verein.**

Am 27. März verstarb im Alter von 62 Jahren Kollege **Matthias Fuchs**. Wir werden den verstorbenen Mitgliedern stets ein ehrendes Andenken bewahren. **Bezirks-Maschinenmeisterverein Mühlheim.**

Am 5. April verstarb infolge Herzschlages unser lieber Kollege, der Maschinenmeisterkollege **Johann Jabs** im Alter von 52 Jahren. **Matthias Fuchs**

Am 27. März verstarb im Alter von 79 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm **S.-D. Mannheim.**

Am 3. April verstarb nach langem Krankenlager unser lieber Kollege, der Geiger **Joseph Scheidt** im Alter von 34 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm **Orts- u. Bezirksverein Sonn.**

Am Mittwoch, dem 30. März, abends 11 Uhr, verstarb nach kurzer, schwerer Krankheit unser Kollege, der Korrektor **Franz Stangenberg** im 62. Lebensjahr. Die Einäscherung fand am Montag, dem 4. April, im Krematorium Berlin-Wilmersdorf statt. Wir werden sehr dankbar sein in Ehren halten. Die Kollegen der Firma Hempel & Co., Berlin.